## Landkreis Vorpommern-Rügen Der Landrat



## Öffentliche Bekanntmachung

des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Vorhabensträger beabsichtigt ein neues Appartmenthaus in der Straße Am Schabernack 1 in Fuhlendorf zu errichten. Für die Gründung ist eine Grundwasserabsenkung erforderlich.

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als Tatbestand nach § 9 Abs. 1 Ziffer 5 WHG, der nach § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis bedarf. Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.3.3 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Prüfung der örtlichen Gegebenheiten ergab, dass keine Schutzkriterien nach Punkt 2.3 der Anlage 3 UVPG berührt werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 10.11.2020

Im Auftrag

Jan Trenkmann

Fachdienstleiter Umwelt

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4b des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)